

Zsófia HORNYÁK*
Die Regeln bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbes in einer
Rechtsvergleichsanalyse **

Im Mittelpunkt unserer Rechtsvergleichsanalyse stehen zwei Rechtsinstitute, für die es keine spezielle Regelung gibt, diese zwei Bereiche sind die landwirtschaftlichen Gewerbe, sowie die gesetzliche Beerbung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe.¹ Wegen des Mangels der ungarischen Regelung nehmen wir die Lösungen solcher Länder unter die Lupe, die in der Zukunft dem ungarischen Gesetzgeber als Muster dienen können. Unsere Wahl wurden die Länder, die zum germanischen Rechtssystem zählen, wir analysieren nämlich die Regelung von Deutschland, Österreich und der Schweiz, in Hinsicht genommen, dass Ungarn zu diesem Rechtssystem am nächsten steht. Unter den Rahmen dieser Studie legen wir den Wert auf das landwirtschaftliche Gewerbe, kann davon aber die Frage der Regelung vom Agrarbeerbung auch nicht getrennt werden, die Verordnung bezüglich des Gewerbes – wie wir später sehen werden – können wir ja in Österreich und in Deutschland unter den Beerbungsregelungen finden, in diesen zwei Ländern bildet grundsätzlich die gewerbliche Kategorie den Grund der Regelung.² In der Schweiz, im Vergleich dazu, können wir die Abweichung sehen, dass dort – obwohl der Begriff des

Zsófia Hornyák: Die Regeln bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbes in einer Rechtsvergleichsanalyse – A mezőgazdasági üzemre vonatkozó szabályok jogösszehasonlító elemzésben. *Journal of Agricultural and Environmental Law* ISSN 1788-6171, 2018 Vol. XIII No. 24 pp. 33-60 doi: 10.21029/JAEL.2018.24.33

* dr. jur., Universitätsassistentin, Universität Miskolc, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Zivil Wissenschaften, Lehrstuhl für Agrar- und Arbeitsrecht, e-mail: joghzs@uni-miskolc.hu

**Die Studie hat sich im Rahmen der Programme des Justizministeriums für Verbesserung des Niveaus der Juristenausbildung verwirklicht.

¹ Es gibt aber spezielle Bestimmungen bezüglich der Beerbung des Grundstückes mit Verfügung von Todes wegen.

² Siehe noch: Prugberger Tamás: A föld-, és az agrárjogi szabályozás nyugat-európai struktúrája, tartalma és belső rendszere, in: Fodor László – Mikó Zoltán – Prugberger Tamás: *Agrárjog I. Mezőgazdasági Ingatlanjog*, Miskolc, Bíbor Kiadó, 1999, 13-18; Prugberger Tamás: A mezőgazdaság által igényelt speciális polgári jogi normák bevitele az új Ptk-ba, *Publicationes Universitatis Miskolcensis. Sectio Juridica et Politica*, Tomus XXIII, 2005/2, 489-524; Prugberger Tamás: A mező- és gazdasági földingatlan tulajdonának, használatának-hasznosításának és jogátruházásuk szabályozásának lehetőségei az uniós jog tükrében, in: Csák Csilla (Hrsg.): *Az európai földszabályozás aktuális kihívásai*, Miskolc, Novotni Kiadó, 2010, 211-239; Alvincz József: A “Földügyi törvénytömb” jogszabályainak agrárgazdasági háttere, különös tekintettel az üzemszabályozásra, *Polgári Szemle*, 2013/3-6, Punkt 5, in: <https://polgariszemle.hu/archivum/80-2013-oktober-9-evfolyam-3-6-szam/unortodox-alapokon/547-a-foelduegyi-toervenycsomag-jogszabalyainak-agrargazdasagi-hattere-kueloenoes-tekintettel-az-uezemszabalyozasra> (10.01.2018)

Gewerbes ebenfalls ausführlich definiert wurde – die Rechtssituationen bezüglich der Grundstücke und bezüglich der Gewerbe getrennt geregelt werden, das können wir auch bezüglich der Beerbung sehen, wo die Ausarbeitung der Detailsregeln bezüglich des Gegenstandes der Beerbung (also, entweder Grundstück oder Gewerbe) abweichend ist.

1. Über das landwirtschaftliche Gewerbe

1.1. Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes im Recht der Europäischen Union

Die Europäische Union regelt den Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes in erster Linie im Aspekt von statistischer Registrierung, sowie der Agrarförderungen. Aufgrund des Unionrechts gibt es überhaupt keinen Gesetzgebungszwang für dessen umfassende Regelung. In der Hinsicht der statistischen Registrierung besteht der Begriff aus vier Elementen: Produzenteneinheit als Gegenstandsgesamtheit, Betrieb unter der einheitlichen, betriebsleiterischen Steuerung, Einkommen aus der Herstellung von landwirtschaftlichem Produkt. Der Punkt (D) vom Artikel 12. der Verordnung (EG) Nr. 857/84 definiert das landwirtschaftliche Gewerbe folgenderweise: alle Produktionseinheiten, die von einem landwirtschaftlichen Hersteller betrieben werden und die sich auf den geographischen Gebiet der Gemeinschaft befindet. In der Formulierung des Punktes b), Artikel 10. der Verordnung für die Feststellung der gemeinsamen Regeln von zum Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gehörenden direkten Förderungssystemen ist ein landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von Produktionseinheiten auf dem Gebiet desselben Mitgliedstaates, betrieben vom gegebenen Landwirten. Die Verordnung (EG) Nr. 1444/2002 über die Feststellung von im Inventur bezüglich der Struktur der landwirtschaftlichen Gewerben verwendeten Eigenschaften, über die Ausnahme der Feststellungen, sowie der Anhang I. über die Veränderung der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 2000/115 geben die folgende Definition: Das landwirtschaftliche Gewerbe ist eine technisch-wirtschaftlich selbstständige Einheit, die unter einheitlicher Steuerung steht und stellt landwirtschaftliche Produkte her. Das Gewerbe kann andere, ergänzende Produkte herstellen, sowie solche Dienstleistungen anbieten. Die Steuerung ist einheitlich, falls sie von zwei oder mehreren Personen durchgeführt wird, die technisch-wirtschaftliche Einheit ist ja im Allgemeinen die gemeinsame Nutzung von Arbeitskraft und Produktionsmitteln (Maschinen, Gebäude, Grundstück, usw.). Gem. der Artikel 2. Punkt b) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Beirats über die Feststellung von gemeinsamen Regeln der zum Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gehörenden direkten Förderungssysteme und über die Aufstellung von für landwirtschaftliche Produzenten bestimmten Förderungssystemen ist ein landwirtschaftliches Gewerbe eine Gesamtheit von Produktionseinheiten auf dem Gebiet desselben Mitgliedstaates, betrieben vom gegebenen Landwirten. Der Artikel 2. Punkt j) von der Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 795/2004) dieser Verordnung beinhaltet den Begriff der Produktionseinheit, der so lautet: mindestens ein Bereich, der während der Basiszeit einen Anspruch auf direkte Förderungen begründet hat.

Der Punkt b) des Artikels 2. der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 übernimmt den Begriff, der in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 definiert ist, gibt er diesen aber nicht als der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes an, sondern als der Begriff der Wirtschaft. Der Grund ist unbekannt, warum der Begriff Gewerbe in der ungarischen Übersetzung auf Wirtschaft getauscht wurde.³

Der Begriff wird in der Regelung der Union von den folgenden konjunktiven Tatsachen bestimmt: a) die Gesamtheit von landwirtschaftlichen Produktionseinheiten, b) vom landwirtschaftlichen Produzent verwirklichte einheitliche Betriebsleitung, und c) landwirtschaftliche Produktionsherstellung.⁴

1.2. Ungarischer Gewerbenbegriff

Natürlich gibt es landwirtschaftliche Gewerbe auch in Ungarn, aber die spezielle Regelung bezüglich der Gewerbe wurde bei uns noch nicht ins Leben gerufen. Die begriffliche Bestimmung des landwirtschaftlichen Gewerbes bildete sich im Laufe der Jahre folgenderweise. Im Punkt a) § 2 des Gesetzes Nr. XLVI von 1999 über den allgemeinen landwirtschaftlichen Inventur wurde in Ungarn ein Gewerbenbegriff unter dem Stichwort Wirtschaft eingeleitet, demnach die Wirtschaft eine technisch und wirtschaftlich separate Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeit führt und eigene, selbstständige Steuerung hat. Die Definition des Begriffs des Gewerbes findet man schon im Punkt 10. § 3 der Verordnung FVM Nr. 23/2007 (17.IV.), demnach ein landwirtschaftliches Gewerbe die Gesamtheit von Produktionseinheiten, insbesondere Ackerboden, Viehbestand, Maschine, Gebäude, Bauwerk, Pflanzung, Anlagen, die von einem landwirtschaftlichen Produzent für landwirtschaftliche Tätigkeit verwendet werden. Und im Punkt 5. § 2 der Verordnung FVM Nr. 83/2007 (10.VIII.) befindet sich der folgende Begriff: Ackerboden, Viehbestand, die im Zeitpunkt der Eingabe des Förderungsantrag im Eigentum, bzw. in der Verwendung des Übergebers stehen, sowie die Gesamtheit von Förderungsberechtigungen und Verpflichtungen bezüglich der Produktionstätigkeit

Im zurzeit gültigen Gesetz Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von Land- und Forstwirtschaftlichen Böden (des Weiteren: Grundstückverkehrsgesetz)⁵ findet

³ Kurucz Mihály: Az ún. agrárüzem-szabályozás tárgyának többféle modellje és annak alapjai, in: Korom Ágoston (Hrsg.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Budapest, Nemzeti Közszerkesztési Központ, 2013, 64-65.

⁴ Orlovits Zsolt: A mezőgazdasági üzem fogalmának agrárjogi értelmezése, *Gazdálkodás*, 2008/4, 365-366.

⁵ Siehe über die Analyse und die Vorgeschichte des Gesetzes: Andréka Tamás: Birtokpolitikai távlatok a hazai mezőgazdaság versenyképességének szolgálatában. in: Csák (Hrsg.): *Az európai földszabályozás aktuális kihívásai*, Miskolc, Novotni Kiadó, 2010, 7-19; Bobvos Pál – Hegyes Péter: *A földforgalom és földhasználat alapintézményei*, Szeged, SZTE ÁJK – JATE Press, 2015; Csák Csilla: Die ungarische Regulierung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse des Ackerbodens nach dem Beitritt zur Europäischen Union, *Agrár- és Környezetjog*, 2010/5, 20-31; Csák Csilla – Szilágyi János Ede: Legislative tendencies of land ownership acquisition in Hungary, in: Roland Norer – Gottfried Holzer (Hrsg.): *Agrarrecht Jahrbuch – 2013*, Wien – Graz, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 2013, 220-224; Horváth Gergely: Protection of Land as a Special Subject of Property:

man auch eine Definition diesbezüglich, demnach ist ein landwirtschaftliches Gewerbe eine organisatorische Grundeinheit von mit gleichem Zweck betriebenen landwirtschaftlichen Faktoren (Grundstück, landwirtschaftliche Anlagen, andere Vermögenselemente), die mittels der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit auch eine landwirtschaftliche Grundeinheit ist.⁶ Und der Grundstückverkehrsgesetz nennt die Familienwirtschaft eine spezielle Art des landwirtschaftlichen Gewerbes.⁷ Im Gesetz Nr. CXXII von 2013 (des Weiteren Gesetz über den Boden) im Zusammenhang mit dem Gesetz Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von Land- und Forstwirtschaftlichen Böden findet man auch gewisse vorübergehenden Verordnungen bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbes, als es erklärt: bis zum Inkrafttreten des kardinalen Gesetzes über den landwirtschaftlichen Gewerben muss man unter Familienwirtschaft die Gesamtheit von Grundstücken im Eigentum der Familie, sowie die zum Grundstück gehörenden im Inventur bezeichneten Immobilien und bewegliche Vermögensgegenstände – insbesondere Gebäude, Bauwerk,

New Directions of Land Law, in: Smuk Péter (Hrsg.): *The Transformation of the Hungarian Legal System 2010-2013*, Budapest, Complex Wolters Kluwer – Széchenyi István University, 2013, 359-366; Kapronczai István: Az új földszabályozás hatása az agrárpolitikára. in: Korom Ágoston (Hrsg.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Budapest, Nemzeti Közszerológáti Egyetem, 2013, 79-92; Kecskés László – Szécsényi László: A termőföldről szóló 1994. évi LV. törvény 6. §-a a nemzetközi jog és az EK-jog fényében. *Magyar Jog*, 1997/12, 721-729; Kurucz Mihály: Gondolatok a termőföldjog szabályozás kereteiről és feltételeiről. *Geodézia és Kartográfia*, 2008/9, 13-22; Mikó Zoltán: A birtokpolitika megvalósulását segítő nemzeti jogi eszközök. in: Korom Ágoston (Hrsg.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Budapest, Nemzeti Közszerológáti Egyetem, 2013, 151-163; Nagy Zoltán: A termőfölddel kapcsolatos szabályozás pénzügyi jogi aspektusai. in: Csák Csilla (Hrsg.): *Az európai földszabályozás aktuális kihívásai*, Miskolc, Novotni Kiadó, 2010, 187-197; Olajos István: A termőföldek használata az erdő- és mezőgazdasági földek forgalmáról szóló 2013. évi CXXII. törvény alapján. in: Korom Ágoston (Hrsg.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Budapest, Nemzeti Közszerológáti Egyetem, 2013, 121-135; Olajos István: A termőföldről szóló törvény változásai a kormányváltozások következtében: gazdasági eredményesség és politikai öncélúság. *Napi Jogász*, 2002/10, 13-17; Olajos István–Szilágyi Szabolcs: The most important changes in the field of agricultural law in Hungary between 2011 and 2013, *Journal of Agricultural and Environmental Law*, 2013/15, 93-110; Prugberger Tamás: Szempontok az új földtörvény vitaanyagának értékeléséhez és a földtörvény újra kodifikációjához, *Kapu*, 2012/9-10, 62-65; Raisz Anikó: Women in Hungarian Agriculture. in: Esther Muñiz Espada – Leticia Bourges (Hrsg.): *Agricultura Familiar*. Madrid: Ministerio de Agricultura, Alimentación y Medio Ambiente, 2014, 125-142; Szilágyi János Ede: Das landwirtschaftliche Grundstückverkehrsgesetz als erster Teil der neuen ungarischen Ordnung betreffend landwirtschaftlichen Grundstücken, *Agrar- und Umweltrecht*, 2015/2, 44-50; Szilágyi János Ede: A földforgalmi törvény elfogadásának indokai, körülményei és főbb intézményei. in: Korom Ágoston (Hrsg.): *Az új magyar földforgalmi szabályozás az uniós jogban*, Budapest, Nemzeti Közszerológáti Egyetem, 2013, 109-119; Vass János: A földtörvény módosítások margójára. in: Vass János (Hrsg.): *Tanulmányok Dr. Domé Mária egyetemi tanár 70. születésnapjára*, Budapest, ELTE-AJK, 2003, 159-170; Zsohár András: A termőföldről szóló törvény módosításának problémái, *Gazdaság és Jog*, 2013/4, 23-24.

⁶ Grundstückverkehrsgesetz § 5 Ziffer 20.

⁷ Grundstückverkehrsgesetz § 5 Ziffer 4: *Familienbetriebe*: die beim Verwaltungsorgan für Landwirtschaft als Familienbetrieb registrierten landwirtschaftlichen Betriebe.

landwirtschaftliche Anlage, Gerät, Maschine, Viehbestand, Vorrat – verstehen, deren Nutzung gemäß des Vertrags geschlossen unter den Mitgliedern der Landwirtfamilie sich auf die vollständige Betätigung eines Familienmitglieds und die Zusammenarbeit der anderen Familienmitglieder beruht und von der Verwaltungsorganisation für Ackerbau als Familienlandwirtschaft registriert wurde.⁸ Unser Grundgesetz bezeichnet auch drei Bereiche im Abs. (2) des Artikels P), die im kardinalen Gesetz geregelt werden müssen, davon wurde bisher nur eins umgesetzt, und das ist das Grundstückverkehrsgesetz, die andere zwei, also das integrierte Gesetz für Produktionsorganisierung, sowie das Betriebsgesetz stehen noch aus.

Man kann über den Begriff auch in mehreren Sinnen sprechen,⁹ János Ede Szilágyi betont davon die objektive Seite des Gewerbes, das den landwirtschaftlichen Grundstück, die wirtschaftlichen- und Wohngebäuden, den Viehbestand, Maschinen und bestimmte vermögenswertige Rechte beinhaltet, diese quasi als eine Einheit behandelt. Er hat auch behauptet, wenn wir die ungarische Regelung der objektiven Seite überprüfen, war die separate Behandlung der Betriebselemente im ungarischen Recht bis zum EU-Beitritt üblich, was viele Schwierigkeiten verursacht hat, bei uns war ja der Grundstück das Objekt der Regelung – und ist es auch jetzt – und nicht das Gewerbe.¹⁰ Aber in den drei überprüften Ländern im Gegensatz zu der ungarischen Regelung bedeutet das Objekt der Regelung vielmehr das Gewerbe, als der Grundstück.

Auch László Fodor hat im Jahre 2010 ausgesagt, dass in Ungarn, im Gegensatz zu anderen West-Europäischen Ländern, die Ausarbeitung der Regelung vom landwirtschaftlichen Gewerbe noch nicht erfolgt hat, er hat die bisherige Gewerbepolitik des Landes als liberal beurteilt, es gab ja – wie er schreibt – kein ungarisches Gewerberecht, das in West-Europa den Grund des Agrarrechts bildet. Er hat auch hinzugefügt, dass eine wertbasierte Gewerbeordnung nötig wäre, die seines Erachtens auch vom Förderungssystem der Europäischen Union geeilt wird, dessen Objekt das Gewerbe ist.¹¹ Die konstitutionellen Gründe dazu bestehen, aber bis heute hat die Umsetzung der Gewerbeordnung in Ungarn nicht erfolgt.

Mit der Regel für den Schutz der Einheit vom landwirtschaftlichen Gewerbe kann man bloß im Beerbungsrechtbuch des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches¹² treffen, nämlich bezüglich der Ablehnung der Erbschaft, wo der Gesetzgeber erklärt: Der Erbe kann die Beerbung vom Boden für landwirtschaftliche Produktion und die dazu gehörenden Anlagen- und Ausstattungsobjekte, Viehbestand und Werkzeuge separat ablehnen, wenn er sich mit der landwirtschaftlichen Produktion nicht berufsbedingt beschäftigt.¹³ Diese Verordnung wurde zum ersten Mal nicht in das

⁸ Gesetz über den Boden § 4.

⁹ Fodor László: *Agrárjog*, Debrecen, Kossuth Egyetemi Kiadó, 2005, 35-43.

¹⁰ Szilágyi János Ede: Az agrár- és vidékfejlesztési jog elmélete, in: Csák Csilla – Hornyák Zsófia – Kocsis Bianka Enikő – Olajos István – Kókai-Kunné Szabó Ágnes – Szilágyi János Ede: *Agrárjog. A magyar agrár- és vidékfejlesztési jogi szabályozás lehetőségei a globalizálódó Európai Unióban*, Miskolc, Miskolci Egyetemi Kiadó, 2017, 25.

¹¹ Fodor László: Kis hazai földjogi szemle 2010-ből, in: Csák Csilla (Hrsg.): *Az európai földszabályozás aktuális kihívásai*, Miskolc, Novotni Kiadó, 2010, 128.

¹² Gesetz Nr. V von 2013.

¹³ BGB § 7:89 Abs. (2).

aktuellen Ungarischen BGB eingetragen, sie befand sich bereits im Gesetz Nr. IV von 1959. Hier soll erwähnt werden, dass diese Bestimmung die einzige im ungarischen Rechtssystem ist, die eine speziell für die landwirtschaftliche gesetzliche Beerbung verwendbare Regel enthält.

1.3. Über eine mögliche ungarische Gewerberegelung

Mihály Kurucz hat seriöse Forschungen im Bereich vom landwirtschaftlichen Gewerbe gemacht, sowie hat er im Jahre 2008 zusammen mit László Jójárt den Plan für ein Gewerbergesetz erstellt. Kurucz nähert den Begriff des Agrargewerbes in der Annäherung des Sachenrechts an, er betont, falls das Gewerbe in den Mittelpunkt der Regelung gerät, wird es selbst auch das Objekt des Verkehrs, sinngemäß mit seinen Elementen, hierzu gehört zum Beispiel auch der Boden selbst. Das generiert auch Probleme, zum Beispiel bezüglich der Rechte für die verkehrsfähige Bodennutzung. Das landwirtschaftliche Gewerbe bedeutet die technische Seite des Unternehmens, als Wirtschaftseinheit. Damit man eigentlich über landwirtschaftliches Gewerbe sprechen kann, ist das Vorhandensein der dazu gehörenden sachlichen Elemente nötig, diese sind wie folgt: a) die Mindestmaße des Ackerbodens, b) Vorhandensein von unbeweglichen und beweglichen Mitteln (Maschinen, Anlagen, Ausstattungen, Warenbestand, Tiere, Pflanzen). Das wichtigste Mittel des landwirtschaftlichen Gewerbes ist der Boden, ohne diesen kann es sich um Gewerbe nicht handeln, aber parallel damit ist der Boden selbst zur gewerblichen Qualität doch nicht genügend. Zur Nutzung braucht man auch die anderen Mittel. Deswegen soll die Trennung der einzelnen Elemente des Gewerbes verhindert werden, im Falle von Entfremdung, Beerbung, Gebrauchsüberlassung, Sicherheitsleistung, Vollstreckung, Liquidation. Aufgrund dieser Tatsache sollte das landwirtschaftliche Gewerbe in erster Linie das Objekt des Verkehrs sein und diesbezüglich sollten die Begrenzungen festgelegt werden, zum Beispiel bezüglich der Besitzgröße, des Eigentumserwerbs, und der Nutzung. Auch die Umsetzung der Regelung für die Erwerbung und Nutzung vom Eigentumsrecht der landwirtschaftlichen Grundstücke sollte unter den Rahmen des landwirtschaftlichen Gewerbesystems verwirklicht werden. Wichtig ist, dass die Verhinderung der Trennung des Grundstückes und der anderen Gewerbemittel erfolgen kann. Den Vorteil des Wechsels auf das allgemeine Gewerbesystem könnte man in der öffentlich-rechtlichen Regelung des Ackerbau-Verkehrs bei der sinnvoll begründeten Begrenzung der Ackerboden sehen. Der Verkehr der landwirtschaftlichen Grundstücke kann laut der Hauptregel am Agrargewerbe gebunden erfolgen, davon kann er nur im ausnahmsweise begründeten Fall abweichen. Es gibt keinen allgemeinen Gewerbenbegriff, der Zweck der Definition des Begriffes war nicht die Bestimmung des landwirtschaftlichen Gewerbes, sondern erfolgte die Schaffung des Begriffes als Förderungsmittel, am Förderungssystem passend.¹⁴

¹⁴ Kurucz Mihály: A mezőgazdasági üzem, mint jogi egység, in: Csák Csilla (Hrsg.): *Az európai földszabályozás aktuális kihívásai*, Miskolc, Novotni Kiadó, 2010, 171-173.

Kurucz bewertet als agrarpolitischer Irrtum, dass es eine Regelung bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücke gibt, von den Produktionsfaktoren herausgehoben, und nicht bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbes. Er bezeichnet auch als Problem, dass die Regelungslogik des ungarischen Gesetzgebers sich an der Regelung der Union auch nicht passt, da das landwirtschaftliche Gewerbe und dessen Betreiber, also der Agrarproduzent das Objekt der gemeinschaftlichen Agrarrechtsregelung bedeuten, und die Europäische Union hat keine spezielle Bodenpolitik.¹⁵

Im System der Betriebsregelung sollten die folgenden Elemente aufgeführt werden: a) die einheitliche Justifikation der Geschäfte für Besitzvereinigung, b) die Übertragung der Gewerbe, c) die Übertragung vom Eigentumsrecht und von der Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücken, d) Agrarbearbeitung, e) Belastung der Gewerben, f) Belastung des Bodeneigentums und der Rechte für Bodennutzung.¹⁶

Der Grund der Erschaffung wird nicht durch die veränderlichen Förderungen gegeben, da die Regelungen diesbezüglich bereits vorhanden sind, es ist vielmehr wegen des Begriffes der Wirtschaften benötigt, die Regeln festzulegen. In dieser Rechtsvorschrift würde die Festlegung der rechtlichen Einheit vom Boden, landwirtschaftlichen Ausstattungen, und vom Viehbestand als Bestandteil des Gewerbes erfolgen, und der Festlegung dessen Verkehrsregeln für Lebende und für Todesfall, und zu dieser Einheit könnten auch die Förderungsrechte verknüpft werden.¹⁷

Die Vorteile der Gewerbeordnung wäre die Folgenden: a) Darin würden die einzelnen Elemente des Gewerbes das Objekt des Verkehrs bedeuten. b) Sie würde dem Schutz der Produktionseinheiten dienen, die den Grund der landwirtschaftlichen Produktion bilden. c) Man könnte die freiwilligen und die obligatorischen Grundstückwechsel darauf basieren. d) Sie wäre geeignet, die Grundstückskäufe mit Spekulationszweck zurückzudrängen. e) Ein gut funktionierendes Regelungssystem könnte ausgebaut werden, das auch die sozialen Standpunkte berücksichtigen würde, und es könnte mit der Landentwicklung verknüpft werden. f) Die Kreditfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen würde sich verbessern, da der Wert des Gewerbes als Deckung für den Immobiliarkredit dienen könnte. g) Die Berechtigung zur Förderung könnte gerechter geregelt werden, nämlich so, dass die Wirksamkeit des Gewerbes im Mittelpunkt stehen kann.¹⁸

¹⁵ Kurucz Mihály: Az agrárüzem és földtörvény lehetséges szabályozási modellje és annak jogi környezete, in: Jójárt László – Kurucz Mihály: *Van megoldás. „Földtörvény – Üzemszabályozás”*, Budapest, Barankovics István Alapítvány, 2008, 31, 33.

¹⁶ Kurucz Mihály: Gondolatok egy üzemszabályozási törvény indoklásáról, *Gazdálkodás*, 2012/2, 119.

¹⁷ Kurucz 2012, 120-121.

¹⁸ Kurucz 2012, 129.

2. Regelung der Länder, die zum germanischen Rechtssystem gehören

2.1. Die schweizerische Regulierung

In der Schweiz¹⁹ ist grundsätzlich das am 4. Oktober 1991 verabschiedete und seitdem zwölfmal geänderte Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (des Weiteren: BGBB)²⁰, was die Fragen des Grundstücksverkehrs regelt. Das Gesetz in der Schweiz regelt den landwirtschaftlichen Eigentumserwerb auf der Ebene des ganzen Staats, die Kantone können aber andere speziellen Regeln bestimmen. Das Zweck²¹ dieses Gesetzes ist die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums, die Nachhaltung der Familienbetriebe, der leistungsfähigen Landwirtschaft und der dauerhaften Bodenwirtschaft, die Verbesserung derer Struktur, die Verstärkung der Position von selbstständig wirtschaftenden Bauern und Pächtern beim Eigentumserwerb landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe, sowie gegen die zu hohen Bodenpreise zu kämpfen²².

Der Geltungsbereich des Gesetzes umgreift einerseits die landwirtschaftlichen Boden, andererseits auch die landwirtschaftlichen Gewerbe. Es kann auf der Kantonebene geregelt werden, was der Geltungsbereich des BGBB-s genau umgreift, die Kantone können sogar die Anwendung des BGBB-s bei den Alpen, den Wäldern, den Weiden – die im Eigentum irgendwelcher Körperschaft stehen – bezüglich der bestehenden Aufteilungs- und Nutzungsrechte ausschließen, nämlich im Falle, wenn diese nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören. Der Gesetzgeber bestimmt eine Mindestanforderung bezüglich der landwirtschaftlichen Gewerbe, demnach darf das Maß der allgemeinen Arbeitskraft nicht weniger als 0.6 SAK²³, aber die Kantone können höhere Werte bestimmen²⁴.

Nachdem der Gesetzgeber den objektiven Geltungsbereich des BGBB-s bestimmt hat, gibt auch den Begriff eines landwirtschaftlichen Gewerbes an. Aufgrund dieser Definition gilt ein Boden als landwirtschaftliches Grundstück, der für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung geeignet ist. Die Regeln für landwirtschaftliche Grundstücke müssen beim landwirtschaftlichen Gewerbe anwenden, falls es seit 6 oder mehreren Jahren vollständig oder teilweise verpachtet ist, oder wenn – unabhängig von der Größe des Gewerbes – die Struktur des landwirtschaftlichen Gewerbes ungünstig ist und kann nicht nachgehalten werden. Sowie gehören die in den Alpen, Wäldern, Weiden bestehenden Aufteilungs- und

¹⁹ Siehe über das schweizerische landwirtschaftliche Bodenrecht detaillierter: Philippe Haymoz: Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliches Pachtrecht in der Schweiz – eine Kurzdarstellung, *CEDR Journal of Rural Law*, 2017/1, 110-116.

²⁰ BGBB (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht), SR 211.412.11., in: <http://www.gesetze.ch/sr/211.412.11/index.htm> (10.12.2017)

²¹ Siehe auch: in der Analyse für Rechtsvergleich über das schweizerische Gesetz: Hornyák Zsófia: Die Voraussetzungen und die Beschränkungen des landwirtschaftlichen Grunderwerbes in rechtsvergleichender Analyse, *CEDR Journal of Rural Law*, 2015/1, 88-97.

²² BGBB § 1 Abs. (1).

²³ 'Standardarbeitskraft'.

²⁴ BGBB § 2-5.

Nutzungsrechte ebenfalls hierzu, insofern diese Grundstücke im Eigentum von einer Weidengenossenschaft, Waldkorporation oder ähnlicher Gesellschaft stehen. Das Gesetz gibt den Begriff des landwirtschaftlichen Gesetzes auch an, aufgrund dieses Begriffs gilt die Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen als landwirtschaftliches Gewerbe, wo landwirtschaftliche Produktion läuft, die landesweit ist und die Bewirtschaftung mindestens eine SAK beträgt. Hierzu gehören auch der produzierende Gartenbau und das gemischte Gewerbe, aber nur bis der landwirtschaftlicher Charakter im Übergewicht ist.²⁵

In der Schweiz der Gesetzgeber regelt die Beerbung von landwirtschaftlichen Boden und landwirtschaftlichen Gewerben separat, auf die zwei Kategorien beziehen sich verschiedene Erbfolgen, macht dadurch die spezielle Art des Erbgegenstandes geltend. Und bei Beerbung ist das grundsätzliche Zweck, das landwirtschaftlichen Grundstück oder ggf. das landwirtschaftliche Gewerbe in einer Hand zu halten. Darüber hinaus ist ein wichtiger Standpunkt, dass der Erbe im Landbau erfahren sein soll. Der Gesetzgeber erreicht das in der Schweiz durch die Einleitung des Begriffs des sog. Selbstbewirtschafters²⁶, also wird in der ersten Position die Person erben, die auf dem landwirtschaftlichen Grundstück selbst arbeitet, sowie, falls es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, leitet er/sie dieses selbst und über die dazu nötigen Fähigkeiten verfügt.

Es gibt eine Anordnung in der Schweiz, die die Begriffe bezüglich der Landwirtschaft abklärt, sowie deren mögliche Formen bestimmt.²⁷ Aufgrund dessen Formulierung gilt das landwirtschaftliche Unternehmen als Gewerbe, das a) sich mit dem Pflanzenbau oder mit der Viehzucht, oder mit den Beiden beschäftigt, b) enthält eine oder mehrere Produktionseinheit(en), c) rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbstständig ist, sowie von anderen Gewerben unabhängig ist, d) eigenes Gewerbeergebnis aufweist, und e) auf dessen Gebiet findet die Bewirtschaftung im ganzen Jahr statt. Ein dazu gehörender Begriff ist die Produktionseinheit, die die Einheit des Bodens, der Gebäude und die Anlagen, a) die bezirklich als Produktionseinheit erkennbar und sich von den anderen Produktionseinheiten separiert, b) auf deren Boden eine oder mehrere Person(en) tätig ist/sind und c) die eine für die Haltung von einem oder mehreren Tier(en) geeignete Einheit (Stall und Ausstattung) beinhaltet.²⁸

²⁵ BGGB § 6-8.

²⁶ BGGB § 9.

²⁷ Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91, in: <http://www.gesetze.ch/sr/910.91/index.htm> (29.01.2018)

²⁸ LBV § 6.

2.2. Regelung des Österreichs

In Österreich²⁹ befinden sich die Regelungen bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbes im speziellen Anerbengesetz³⁰, das im Jahre 1958 verabschiedet wurde, und seitdem wurde es sechsmal geändert, zum letzten Mal im Jahre 2015. Interessant ist in der Regelung, dass obwohl jedes Bundesland ein separates Grundstücksverkehrsgesetz hat, umgreift das Anerbengesetz aber das ganze Land, es gibt abweichende Regelungen nur in zwei Bundesländern, nämlich in Tirol³¹ und in Kärnten³². Die österreichische Regelung regelt die Beerbung des 'Erbhofs', welcher Ausdruck die Wirtschaft bedeutet, die den Teil der Beerbung bildet. Aber der 'Erbhof' hat eine andere Bedeutung sowohl in der Rechtsvorschrift von Tirol, als auch von Kärnten. Der 'Erbhof' in der Formulierung ist ein land- und forstwirtschaftliches Gewerbe mit einer Hofstelle versehen, der im Eigentum einer natürlichen Person, von Ehegatten oder eines Elternteils und eines Kindes steht und mindestens einen zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreicht, jedoch das Zwanzigfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag hat. Zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zählen auch solche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Wein-, Obst- oder Gemüsebau dienen. Die forstwirtschaftlich genutzten Besitzungen gehören aber zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht. Ob die Erhaltung von zwei erwachsenen Personen im Sinn des angemessen ist, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.³³ Die Kalkulierung des Durchschnittsertrags erfolgt aus dem Netto-Einkommen, die Lohnbedarfe der Betreiberfamilie zugegeben, die Schuldzinsen und Versorgungsbelastungen abgezogen.³⁴ Zum 'Erbhof' gehören die Grundstücke des Eigentümers des 'Erbhofs', die der o.g. landwirtschaftlichen Produktion dienen und zusammen mit den auf diesen Grundstücken befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden eine wirtschaftliche

²⁹ Siehe noch über die österreichische Bodenregulierung: Gottfried Holzer: Der "Grüne Grundverkehr" in Österreich – rechtliche Rahmenbedingungen, *CEDR Journal of Rural Law*, 2017/1, 15-20.

³⁰ Bundesgesetz vom 21. Mai 1958 über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz) BGBl. Nr. 106/1958, in: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001969> (03.11.2017)

³¹ Gesetz vom 12. Juni 1900, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol. GVBl/TirVbg. Nr. 47/1900, zum letzten Mal wurde es im Jahre 2015 mit dem folgenden Rechtssatz geändert: BGBl. I Nr. 87/2015., in: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001710> (03.11.2017)

³² Bundesgesetz vom 13. Dezember 1989 über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz 1990). BGBl. Nr. 658/1989, zum letzten Mal wurde es im Jahre 2015 mit dem Rechtssatz BGBl. I Nr. 87/2015 geändert. in: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002891> (03.11.2017)

³³ BGBl. Nr. 106/1958. § 1.

³⁴ Erfried Bäck: Anerben- und Höferecht, in: Roland Norer (Hrsg.): *Handbuch des Agrarrechts*, Wien, Verlag Österreich, 2012, 719.

Einheit bilden. Bewegliche körperliche Sachen gehören insoweit zum 'Erbhof', als sie dem Eigentümer gehören und zur Führung eines ordentlichen Wirtschaftsbetriebs erforderlich sind. Zum Erbhof gehören des Weiteren die damit verbundenen Nutzungsrechte sowie Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken, die Rechte des Eigentümers des Erbhofs aus der Mitgliedschaft zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Genossenschaften und die auf dem Erbhof betriebenen Unternehmen des Eigentümers, sofern die Hauptproduzierung nicht hier erfolgt, und vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht getrennt werden kann oder deren Trennung unwirtschaftlich wäre.³⁵ Solche Grundstücke, die zum landwirtschaftlichen Zweck nicht genutzt werden können, gehören aber nicht zur Wirtschaft, wie zum Beispiel Sportplätze.³⁶ Falls die Parteien über die Qualifizierung als 'Erbhof' nicht vereinbaren können, trifft das Gericht eine Entscheidung über diese Frage nach der Anhörung der Parteien und nach dem Erhalt der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.³⁷

In Kärnten hat der Gesetzgeber den Begriff des 'Erbhofs' folgenderweise bestimmt: landwirtschaftliche, mittelgroße Gewerbe, ist mit einer Hofstelle versehen, dessen Grundfläche mindestens den Flächeninhalt von 5 Hektar erreicht und dessen Durchschnittsertrag das Sechsfache des Wertes nicht übersteigt, der zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreicht. Zur Kategorie vom landwirtschaftlichen Gewerbe gehören in diesem Fall ebenfalls die Gewerbe, die vorwiegend dem Obst- oder Gemüsebau dienen, aber die ausschließlich als forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken können nicht hierzu gezählt werden. Dazu gehören aber die Immobilien, die zum Eigentümer des 'Erbhof' gehören, die einem landwirtschaftlichen Zweck dienen und zusammen mit dem 'Hof' eine Wirtschaftseinheit bilden, sowie die Immobilien, die als mittelgroßes Gewerbe gelten, aber gehören unter der Wirtschaft eines anderen Gewerbes und bilden dessen Teil. Weiterhin die Nutzungsrechte bezüglich der einzelnen Teile des Gewerbes, insbesondere die Weiden-, Abholzen- und Wasserrechte auf fremden oder gemeinsamen Grundstücken. Sowie das Unternehmen des Gewerbeeigentümers auf dem 'Erbhof', falls es wirtschaftlich unerheblich oder kann vom 'Hof' gar nicht, oder mit verhältnismäßigen Verlusten abgetrennt werden. Alle beweglichen Sachen müssen hierzu gezählt werden, die im Eigentum des 'Hofs' stehen und für die Bewirtschaftung im Gewerbe unentbehrlich sind. Das Nachlassgericht hat die Aufgabe, die Tatsache festzustellen, ob das gegebene mittelgroße Gewerbe als 'Erbhof' gilt, und welche Immobilien, Nutzungsrechte, Unternehmen und Sachen dazu gehören.³⁸

Bei der Überprüfung der Regelung in Tirol muss man aus einem formalen 'Hof'-Begriff ausgehen. Hier wendet der Gesetzgeber die Kategorie des 'geschlossenen Hof' an. Als geschlossenes Gewerbe gelten alle landwirtschaftlichen Grundstücke mit Wohnhäusern, deren Grundbucheintrag sich im Teil des Grundbuchs bezüglich der

³⁵ BGBl. Nr. 106/1958. § 2.

³⁶ Winfried Kralik: *Das Erbrecht*, Manz, 1983, 373.

³⁷ Bäck 2012, 720.

³⁸ BGBl. Nr. 658/1989, § 2-3.

Gewerbe befindet.³⁹ Die gewerbliche Eigenschaft wird nicht als Ergebnis einer wirtschaftlichen Prüfung festgestellt, nur der Eintrag in die Registrierung dient dessen Grund. Die räumliche und wirtschaftliche Verbindung der einzelnen Teile kommt nicht zur Geltung. Die Grundstücke, die in die Gruppe der Gewerbe nicht eingetragen sind, gehören zu den geschlossenen Gewerben nicht, auch wenn diese damit eine wirtschaftliche oder rechtliche Einheit bilden. Die auf den eingetragenen Immobilien funktionierenden Unternehmen bilden aber den Teil des geschlossenen Gewerbes, und verteilen dessen rechtliche Bestimmung. Es hat keine Wichtigkeit, ob das Unternehmen landwirtschaftlich oder nicht, oder in Bezug der Landwirtschaft etwas spezielle Wichtigkeit hat, oder vom Gewerbe getrennt werden kann, oder nicht.⁴⁰ Die Freigabe zur Gestaltung eines geschlossenen Gewerbes kann auf Antrag gegeben werden, und das Minimum des Durchschnittsertrags des zu gründenden Gewerbes muss zur angemessenen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreichen, und das Maximum kann das Vierfache dieses Wertes sein. Auf diese Begrenzungen muss man bei der Vereinigung der geschlossenen Gewerbe und auch bei der Trennung der Gewerbeteile achten.⁴¹

Der Gesetzgeber hat erzielt, das landwirtschaftliche Gewerbe in einer Hand bleiben zu lassen, damit die Zerkleinerung des Grundstücks nicht erfolgen könnte. Bei der Beerbung hält er ebenfalls für wichtig, dass der Erbe, wer die Wirtschaft übernimmt, Erfahrungen bezüglich der Landwirtschaft haben soll, deshalb bevorzugt das österreichische Gesetz den Nachfolger des Erblassers, der für Land- oder Forstwirtschaft erzogen wurde, falls es mehrere solche Nachfolger gibt, dann wird bevorzugt, der auf dem Grundstück erwachsen ist.⁴²

Also von mehreren Miterben kann nur ein Erbe sein, der bei der gesetzlichen Beerbung des 'Erbhofs' erben wird, er wird der sog. 'Anerbe'. Selbst das 'Anerbenrecht'⁴³ schafft keinen neuen Erbenrechtsgrund, sondern es basiert sich auf das allgemeine Erbrecht.

2.3. Detailsregeln im Deutschland

In Deutschland⁴⁴ wird die rechtliche Bestimmung des landwirtschaftlichen Gewerbes von der sogenannten 'Höfeordnung'⁴⁵, zudem unter die Regelungen

³⁹ Bäck 2012, 720.

⁴⁰ Georg Kathrein: *Anerbenrecht. Anerbengesetz, Kärntner Erbhöfengesetz 1990 und Tiroler Höfegesetz in der seit 1.1.1990 geltenden Fassung mit Auszügen aus den Materialien und erläuternden Anmerkungen*, Manz, 1990, 86.

⁴¹ Bäck 2012, 720-721.

⁴² BGBl. Nr. 106/1958, § 3 Abs. (1) Ziffer 1.

⁴³ Bedeutung der 'Anerbe': der einzige Erbe, der das landwirtschaftliche Gewerbe übernimmt, 'Anerbenrecht' bedeutet die Gesamtheit der Regelungen diesbezüglich.

⁴⁴ Siehe noch über die aktuelle Fragen der deutschen Bodenregulierung: John Booth: Grundstücksverkehrsrecht und Landpachtrecht in Deutschland, *CEDR Journal of Rural Law*, 2017/1, 54-61; Reimund Schmidt □ De Caluwe: Grundstücksverkehrsrecht und Landpachtrecht: Rechtlicher Rahmen und aktuelle Probleme in der Bundesrepublik Deutschland, *CEDR Journal of Rural Law*, 2017/1, 62-67.

bezüglich der Beerbung von Gewerben gelegt. In Deutschland gilt ein 'Anerbenrecht' analog Österreich, aber hier wird die Frage nicht als Bundeslandebene geregelt, da der Geltungsbereich nur vier Bundesländern umgreift, nämlich Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Und in den Bundesländern Baden-Württemberg⁴⁶, Hessen⁴⁷, Rheinland-Pfalz⁴⁸ und Bremen⁴⁹ wird die Frage durch separate bundeslandebene Regeln geregelt. In den anderen Bundesländern, wie in Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen findet man keine solchen speziellen Regelungen.⁵⁰

Des Weiteren werden die Anordnungen der 'Höfeordnung' überblickt. Zuerst lohnt es sich, was als 'Hof', also als Gewerbe in der Anwendung des Gesetzes gilt. Hof im Sinne dieses Gesetzes ist eine im Gebiet der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein belegende land- oder forstwirtschaftliche Besetzung mit einer zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle, die im Alleineigentum einer natürlichen Person oder im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten (Ehegattenhof) steht oder zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, sofern sie einen Wirtschaftswert von mindestens 10.000 Euro hat. Eine Besetzung, die einen Wirtschaftswert von weniger als 10.000 Euro, mindestens jedoch von 5.000 Euro hat, wird Hof, wenn der Eigentümer erklärt, dass es sich wirklich um Hof handelt, und wenn der Hofvermerk im Grundbuch eingetragen ist.⁵¹ Zum Hof gehören alle Grundstücke des Hofeigentümers, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Hierzu gehören noch die Mitgliedschaftsrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte, die dem Hof dienen, sowie die Hofeszubehöre, sie umfassen insbesondere das auf dem Hof für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät, den vorhandenen Dünger.⁵²

Bei der Regelung der Beerbung ist das Zweck, die landwirtschaftlichen Gewerbe zusammenzuhalten, das Eigentumsrecht des Gewerbes kann nämlich nur auf einen 'Hoferben' übergehen, an dessen Stelle im Verhältnis der Miterben untereinander der Wert des Gewerbes tritt.⁵³ Diese wesentliche Regel bezüglich der Beerbung des 'Hofs' kann vom Erblasser in seiner Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen werden, kann er aber diese begrenzen, sofern ein Erlaubnis zu einem Rechtsgeschäft

⁴⁵ Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in: https://www.gesetze-im-internet.de/h_feo/BJNR700330947.html (12.10.2017)

⁴⁶ Innerhalb von Baden-Württemberg, in Freiburg wird die Frage im Badischen Hofgütergesetz geregelt; in Stuttgart, in Tübingen und in Karlsruhe im Anerbengesetz.

⁴⁷ In Hessen werden die hierzu gehörenden Regelungen von der Hessischen Landgüterordnung beinhaltet.

⁴⁸ In Rheinland-Pfalz befinden sich die Anordnungen bezüglich der Agrar-Beerbung Rheinland-Pfälzische Höfeordnung.

⁴⁹ Und in Bremen das Bremisches Höfesgesetz enthält die bezüglich dieses Themas relevanten Regeln.

⁵⁰ Anerbenrecht, in: <https://www.anwalt24.de/lexikon/anerbenrecht> (12.10.2017)

⁵¹ Höfeordnung § 1 Abs. (1).

⁵² Höfeordnung § 2-3.

⁵³ Höfeordnung § 4.

mit ähnlichem Inhalt unter den Lebendigen gem. der Anordnungen des Gesetz für Grundstückverkehr nötig wäre, ist in diesem Fall die Zustimmung des Gerichts zur Verfügung von Todes wegen erforderlich.⁵⁴ Auch dabei ist ein Erfordernis die Erfahrung des Erben im Ackerbau. In Deutschland ist eine Person aus der Beerbung von landwirtschaftlichen ausgeschlossen, die „nicht wirtschaftsfähig“ ist.⁵⁵ Aufgrund der Formulierung des Gesetzes heißt es, dass er aufgrund seiner körperlichen und geistlichen Fähigkeiten, seiner Kenntnisse und seiner Persönlichkeit dafür geeignet sein muss, auf dem zu übernehmenden 'Hof' selbstständig, ordnungsmäßig zu bewirtschaften.⁵⁶ Den Grundstück, der zur Erbschaft gehört, wird vom Gericht für den Erben angewiesen. In Deutschland enthält der Grundstückverkehrsgesetz⁵⁷ Regelungen bezüglich der Beerbung eines Grundstückes.

In Deutschland⁵⁸ bei der Beerbung von landwirtschaftlichen Gewerben ist das Hauptzweck, die Wirtschaft in einer Hand bleiben zu lassen, die anderen Miterben müssen aufgrund des Wertes des Gewerbes befriedigt werden.⁵⁹

3. Schlussgedanken

Im Vorstehenden kann man sehen, wie Betriebszentrisch die Regelung der vorgestellten Länder ist. In Ungarn wurde von den vom Grundgesetz genannten Rechtsvorschriften, die den Bereich regeln, zuerst das Grundstückverkehrsgesetz ins Leben gerufen. Es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, als erstes die Rechtsvorschrift für die landwirtschaftlichen Gewerbe zu erstellen, und dazu anpassend den Verkehr der landwirtschaftlichen Grundstücke zu regeln. Der bereits genannte Vorschlag zur Betriebsregelung und dessen Forscher waren auch an diesem Standpunkt. Es ist ja doch nicht so geschehen und man muss auf die Erlassung des Gesetzes warten, aber es ist zur Verhinderung der Fragmentierung von Elementen des landwirtschaftlichen Gewerbes nötig.

⁵⁴ Höfeordnung § 16 Abs. (1).

⁵⁵ Höfeordnung § 6 Abs. (6) (nicht wirtschaftsfähig).

⁵⁶ Höfoerdnung § 6 Abs. (7) (wirtschaftsfähig).

⁵⁷ Deutsches Grundstückverkehrsgesetz: GrdstVG (Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) /Gliederungsnummer 7810-1/, in: <https://www.gesetze-im-internet.de/grdstvg/BJNR010910961.html> (12.10.2017)

⁵⁸ Darüber näher: José Martinez - Bernd von Garmissen (Hrsg.): *Agrarrecht, Zivilrecht, Agrarstrukturrecht, Umweltrecht, Recht der landwirtschaftlichen Produktion, Sozialrecht*, Deutschland, Erling Verlag, 2014, 113-118, 215-221; Und über die früher geltende Regelung siehe: Prugberger Tamás: A mező- és gazdasági földingatlan tulajdonának, használatának-hasznosításának és jogátruházásuk szabályozásának lehetőségei az uniós jog tükrében, in: Csák Csilla (Hrsg.): *Az európai földszabályozás aktuális kihívásai*, Miskolc, Novotni Kiadó, 2010, 226.

⁵⁹ Wolfgang Winkler: Agricultural Land Use in the Federal Republic of Germany, in: Margaret Rosso Grossman-Wim Brussaard (Hrsg.): *Agrarian Land Law in the Western World*, Wallingford, CAB International, 1992, 83.

Im Rahmen dieser Publikation wurden die Regelungen bezüglich der landwirtschaftlichen Gewerbe in einer Rechtsvergleichsanalyse, sowie die Regelungen für Bodenbearbung von der Schweiz, von Österreich und von Deutschland auch aufgeführt, aber die Konklusion und die Ausarbeitung von Vorschlägen für das ungarische Agrarbearbungssystem erfolgen in einer nächsten Studie.